

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Hiervon f. Besucher in v.H.
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 – 2 Stpl. je Wohnung	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je angefangene 60 m ² Wohnfläche, jedoch mind. 1 Stpl. und höchstens 2 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen ¹⁾	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	---
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 – 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3 – 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 – 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 – 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen²⁾		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 – 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten^{2) 3)}		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10 – 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 – 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 – 20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	---
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	---
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	---
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	---
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche	---
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen	---
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	---
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	---
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	---
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	---
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	---
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 – 5 Boote	---

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastrauraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 – 4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 – 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6 – 10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je Klasse	---
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,1 – 1,4 Stpl. je Klasse	---
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	---
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 – 5 Studierende	---
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 – 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	---
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	---
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	---
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ⁴⁾	1 Stpl. je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 – 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ⁴⁾	1 Stpl. je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	---
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand	---
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	---
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen ⁵⁾	5 Stpl. je Waschanlage	---
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 – 5 Stpl. je Waschplatz	---
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 – 4 Kleingärten	---
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	---

1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.

3) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

5) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.